

Bundesministerium der Justiz  
Frau Dr. Beate Czerwenka  
Referat III A 4  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

08.03.2012

## Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka,

zunächst bedanken wir uns recht herzlich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßt DER MITTELSTANDSVERBUND das Vorhaben, den Verzug bei Zahlungen im Geschäftsverkehr und die dadurch entstehenden finanziellen und wirtschaftlichen Schäden weiter einzudämmen. Insbesondere mittelständische Unternehmen stehen zunehmend vor dem Problem, dass vor allem große Abnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen bzw. eigenständig oder in vermeintlich freiwilliger Absprache mit dem Vertragspartner die Zahlungsziele weit strecken. Dies geht erheblich zu Lasten der Liquidität der mittelständischen Unternehmen. Die Intention, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von dieser Last des mit langen Zahlungsfristen und Zahlungsverzug verbundenen „Gläubigerkredits“ zu befreien und gerade öffentliche Auftraggeber als Schuldner von Entgeltforderungen durch die Folgen des Zahlungsverzugs abzuschrecken, verdient deshalb uneingeschränkte Zustimmung.

Vor diesem Hintergrund befürwortet DER MITTELSTANDSVERBUND eine Einschränkung der Zahlungsfristen gemäß § 271a Abs. 1 BGB-E.

Allerdings bleibt unseres Erachtens nach noch zu definieren, wann eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung 60 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung oder 60 Tage nach Empfang der Gegenleistung überschreitet, „ausdrücklich“ getroffen ist. Dies gibt die Regelung bislang nicht her. Streng genommen wäre die „ausdrückliche“ Absprache nur im Gegensatz zur „konkludenten“ Absprache zu sehen. Damit wäre auch eine mündliche Absprache „ausdrücklich“. Soll allerdings ein Schutz der Gläubiger erreicht werden, muss nach unserem Dafürhalten dafür gesorgt sein, dass Absprachen betreffend die Einräumung von Zahlungsfristen länger 60 Tagen nicht zur Regel werden, sondern die Ausnahme bleiben. Dies bedingt die Vorgabe der Schriftform nach § 126 BGB oder der Textform nach § 126b BGB für eine



Ausweitung der Zahlungsfrist. Beide Formerfordernisse genügen den Dokumentationsanforderungen und erleichtern im Streitfall den Beweis der entsprechenden Absprache.

Die in der Richtlinie genannte „*grobe Benachteiligung*“ des Gläubigers wird nicht ins BGB übernommen. Dies ist aus unserer Sicht unverständlich. Um eine wirkliche Verbesserung für die insbesondere mittelständischen Unternehmen zu erreichen, sollten Tatbestandsmerkmale definiert werden, anhand derer überprüft werden kann, ob ein Gläubiger durch eine weite Zahlungsziel-Vereinbarung grob benachteiligt wird. Die Überprüfung einer solchen groben Benachteiligung durch die Inhaltskontrolle des AGB-Rechts genügt aus unserer Sicht den Anforderungen der Richtlinie nicht. Auch hier verweisen wir auf die Position von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die von Gesetzes wegen her eine Möglichkeit erhalten sollten, sich dem Druck großer Abnehmer widersetzen zu können. Dieser Aspekt gilt im Übrigen nicht ausschließlich für § 271a Absatz 1 BGB-E, sondern auch für § 271a Absatz 3 BGB-E, in dem die Zahlungsfristen im Zusammenhang mit der Überprüfung bzw. Abnahme der Gegenleistung geregelt werden.

Kritisch stehen wir auch der geplanten Neuregelung des § 3 Abs. 2 UKlaG-E gegenüber: Die damit verbundene mittelbare Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse lehnen wir ab. Nach der vorgesehenen Änderung sollen nämlich lediglich qualifizierten Einrichtungen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG (also Verbraucherverbände) keine Klagebefugnis erhalten. Rechtsfähige Verbände gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG, also auch „Abmahnvereine“, wären dagegen bei Vorliegen eines Unterlassungsanspruchs wegen Verstoßes gegen die neuen Vorschriften klagebefugt.

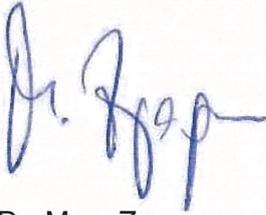
Abgesehen davon, dass eine Notwendigkeit zur Umsetzung der Richtlinie an dieser Stelle unseres Erachtens nach nicht besteht – der neue § 3 Abs. 2 UKlaG-E geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus – wird damit ohne Not den „Abmahnvereinen“ in die Hände gespielt, die bereits die nationalen lauterkeitsrechtlichen Regelungen der §§ 8 ff. UWG ausnutzen und Abmahnungen verschicken, ohne dass ein reelles Interesse an der Verfolgung des angeführten Rechtsverstoßes besteht. Ziel ist vielmehr die Generierung von Einnahmen. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen erfahren hier oftmals nicht unerhebliche Belastungen. Mit der geplanten Formulierung wird auch die bisher geltende Einschränkung des Vorliegens einer Wettbewerbsverzerrung aufgehoben, wodurch auch Abmahnungen möglich werden, ohne dass eine wettbewerbliche Relevanz vorliegt. Die in Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie geforderte Sicherstellung des Vorhandenseins von Mitteln, die die Verwendung unzulässiger Vertragsbestimmungen und Praktiken verhindern, wird so nicht bzw. falsch umgesetzt. Unserem Verständnis nach genügt hierfür die vorgesehene Regelung in § 271a Abs. 2 S. 2 BGB-E, nach der eine gegen die Gesetzesvorgaben verstoßende Vereinbarung keine Gültigkeit besitzt, sowie die bestehenden Vorschriften zum Schadenersatz.

Auch die Neuregelung des § 2b UKlaG-E bietet insofern keinen ausreichenden Schutz vor einem Missbrauch der neuen Abmahn- und Klagebefugnisse. Die Praxis im Zusammenhang mit dem bereits geltenden § 8 Abs. 4 UWG hat gezeigt, dass ein Missbrauch nur in seltenen Ausnahmefällen ausgeschlossen werden konnte, da die zum Nachweis aufgestellten Kriterien sehr komplex sind. Eine wie nun vorgeschlagene Schutzklausel im Gesetz ist selbstverständlich zu begrüßen und notwendig; sie wird die Unternehmen aber in der praktischen Umsetzung aller Voraussicht nach nicht ausreichend vor den neuen Klagebefugnissen im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 UKlaG-E schützen.

Insgesamt geht der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in die richtige Richtung. Mit den oben vorgeschlagenen Ergänzungen im BGB kann unserem Erachten nach vor allem die Position mittelständischer Gläubiger gestärkt werden, was DER MITTELSTANDSVERBUND ausdrücklich begrüßt. Die Änderungen im UKlagG werden aus den bereits ausgeführten Gründen abgelehnt.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 320 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 460 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z. B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, Expert, hagebau und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marc Zgaga  
stellv. Geschäftsführer